



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0651/2024		Datum: 27.11.2024			
Dezernat 1					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
Betreff:					
Festlegung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025					
Gremienweg:					
13.12.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
02.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 420 v. H. auf 440 v. H. ab dem Jahr 2025.

Begründung:

1. Allgemeine haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

Die vom Land Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr verlaublichte Neuausrichtung der Kommunalaufsicht¹ hinsichtlich der gemeindlichen Haushaltswirtschaft lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Oberstes Ziel für die Neuausrichtung der Kommunalaufsicht ist der in § 93 Absatz 1 GemO verankerte Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, Auftragsangelegenheiten, freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die stetige Aufgabenerfüllung ist nur dann gesichert, wenn das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Absatz 4 GemO i. V. m. § 18 Absatz 1, Absatz 2 GemHVO) eingehalten wird. Dem Gebot des Haushaltsausgleichs ist daher als überragenden Haushaltsgrundsatz der Vorrang einzuräumen, verbunden mit viel resoluteren kommunalaufsichtsbehördlichen Restriktionen als in der Vergangenheit.

Die Kommune hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen bzw. die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten. Hierbei hat die Kommune nach § 94 GemO alle Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen. Sofern andere Konsolidierungsmöglichkeiten ausgeschöpft oder nicht beabsichtigt sind,

¹ vgl. das den Fraktionen zugeleitete Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.05.2023 und 12.09.2023

genügen die Kommunen dem Gebot zum Haushaltsausgleich nur dann, wenn sie die Hebesätze der Realsteuern bis zur Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen erhöhen. Die verfassungsrechtlichen Grenzen sind nach der Rechtsprechung jedenfalls bei einem Hebesatz der Grundsteuer B von 995 v. H. noch nicht überschritten.²

In seinem am 14.11.2023 veröffentlichten Kommunalbericht 2023 stellt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Fazit zur Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände³ Folgendes fest:

- *„Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat 2020 die Pflicht der Kommunen zu größtmöglichen eigenen Kraftanstrengungen betont. Dem werden die Kommunen durch ihre Hebesatzgestaltung bei den Realsteuern, insbesondere bei der Grundsteuer B, auch nicht im Ansatz gerecht. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Diskussionen, ob es sachgerecht sei, Hebesätze an Bundes- oder Länderdurchschnitten zu orientieren, verfehlt. Alleinige Maßstäbe sind vielmehr die Anforderungen des Haushaltsausgleichs sowie die – in Rheinland-Pfalz bei Weitem noch nicht ausgeschöpften – verfassungsrechtlichen Grenzen von Hebesätzen.“*
- *„Die Pflicht, den Haushalt auszugleichen, gilt auch in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation oder des Abschwungs.“*

Die Rahmendaten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2025 wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Mitte September d. J. vorgestellt. Aufgrund der für 2025 und Folgejahre stark defizitären Haushalts- und Finanzsituation hat die ADD mit Schreiben vom 24.09.2024 u. a. folgende Erwartungshaltung und Konsequenzen zum Ausdruck gebracht:

„erwarte, dass Sie in Anbetracht der von Ihnen derzeit prognostizierten erheblichen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergreifen, die zu Ertrags- und Einzahlungsverbesserungen sowie Aufwands- und Auszahlungsreduzierungen führen.“

Soweit Sie mir im Rahmen Ihrer Haushaltsvorlage nach § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO nicht nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen vermögen, dass Ihnen bezüglich des Haushaltsjahres 2025 sowie der Planungsjahre 2026 ff. der gesetzlich verlangte Haushaltsausgleich nicht möglich ist und es sich bei den nach der Beschlussfassung bestehenden Defizite um die unabweisbaren Fehlbeträge handelt, weise ich darauf hin, dass ich mich für den Regelfall gehalten sehe, den bevorstehenden Haushaltsbeschluss des Stadtrates wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs zu beanstanden.“

In Anbetracht der für 2025 und Folgejahre prognostizierten stark defizitären Haushalts- und Finanzsituation führen die vorgenannten Aspekte zu der nachfolgend erläuterten Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer.

² siehe VG Darmstadt, Urteil vom 18.08.2021 – 4 K 2115/19.DA, juris Rn. 27 ff.;
so auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Themenbeitrag Rechnungshof und Kommunalhaushalte; Dezember 2019, S. 2, www.rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/aufsaeetze-themenbeitraege-vortraege-und-weitereveroeffentlichungen/

³ Vgl. Seite 55, Kommunalbericht 2023,
https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Kommunalberichte/2023/Kommunalbericht_2023.pdf

2. Begründung für die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 12.06.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 von 410 v. H. auf 420 v. H. festgesetzt.

Nach dem Gewerbesteuergesetz (§ 16) bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils die Gewerbesteuer erhoben wird. Im Rahmen dieses Ermessens besteht ein weiter Entschließungsspielraum, der u. a. die Frage erfasst, auf welche Weise die kommunale Aufgabenerfüllung finanziert wird. Danach steht es in der originären Befugnis der Gemeinde, nach ihrer Beurteilung die Steuersätze der Gemeindesteuern, insbesondere den Hebesatz für die Gewerbesteuer, in ihrer Höhe zu beschließen bzw. im Vergleich zum vorausgegangenen Steuerjahr eine Veränderung vorzunehmen. Bezüglich der Höhe der Steuersätze hat die Gemeinde das Recht, die Hebesätze für die Gewerbesteuer nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen festzusetzen. Die individuellen finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten dürfen berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat die Steuerhoheit inne, die Grenzen der Festsetzungshoheit sind erst dann erreicht, wenn die gesetzlichen Grenzen des Normsetzungsermessens überschritten werden oder die Normsetzung als solche willkürlich ist. Auch darf die Steuer keine sog. erdrosselnde Wirkung zeigen.

Der Gewerbesteuerhebesatz wird vorliegend mit der Hebesatzsatzung von 420 v. H. auf 440 v. H., folglich um 20 Prozentpunkte, angehoben. Mit dieser Anhebung werden die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Steuerrechts, auch in Anbetracht der eigenen städtischen finanziellen Bedürfnisse, eingehalten; im Übrigen wird auf die zu 1. dargestellte Erwartungshaltung der ADD verwiesen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Hebesatzes auf 440 v. H. ist eine erhebliche Verringerung des strukturellen konsumtiven Defizites des Haushaltes 2025 und der Folgejahre verbunden, es kann mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 5,0 Mio. Euro/Jahr gerechnet werden.

Eine Übersicht über beispielhafte Auswirkungen für die Gewerbesteuerzahlenden durch die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer kann der **Anlage** entnommen werden.

Der Beschluss über die satzungstechnische Umsetzung erfolgt im Rahmen der Anpassung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung), vgl. BV/0652/2024.

Anlage:

Übersicht Auswirkungen Anpassung Hebesatz Gewerbesteuer

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 440 v. H. führt zu Mehrerträgen von rd. 5,0 Mio. Euro im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, die im Entwurf des Haushaltsplanes 2025 bereits berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine